

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen
zur Förderung der Jugendarbeit
im Landkreis Berchtesgadener Land
Stand: 01.01.2018**

Präambel

Der Landkreis gewährt im Rahmen seiner Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 11, 12 und 74 SGB VIII (siehe Anhang „Gesetzestexte“) zur Förderung der Jugendarbeit und der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände aus den vom Kreistag hierfür bereitgestellten Haushaltsmitteln entsprechende Zuschüsse.

Die Förderung der Jugendarbeit erstreckt sich schwerpunktmäßig auf die Gebiete der

1. Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. Fahrten und Lager,
4. internationalen Begegnungen,
5. außerschulischen Jugendbildung,
6. Errichtung von Jugendräumen und Jugendbildungsstätten sowie der Sachaufwendungen und
7. Jugendberatung
8. Kultur und Geschichte

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Programmgestaltung mehr als die Hälfte der gesamten Veranstaltungsdauer Themen im oben genannten Sinne enthält.

Beeinträchtigte, behinderte und förderbedürftige Kinder und Jugendliche sollen im Sinne der Inklusion die Möglichkeit erhalten, an den Angeboten teilzunehmen.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass der jeweilige Träger

- ⇒ die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- ⇒ die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- ⇒ gemeinnützige Ziele verfolgt,
- ⇒ eine angemessene Eigenleistung erbringt,
- ⇒ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,
- ⇒ mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen hat.

In der Regel gilt für geförderte Maßnahmen das 6. Lebensjahr als untere Altersgrenze und die Vollendung des 27. Lebensjahres als oberste Altersgrenze. Die jeweils verantwortlichen Jugendgruppenleiter/innen können ohne Altersbegrenzung mit in die Maßnahme einbezogen werden.

Der Hauptwohnsitz der geförderten minderjährigen Personen muss sich im Landkreis Berchtesgadener Land befinden. Wenn Personen an gemeinsamen Freizeitangeboten überörtlicher Partnergruppierungen aus Oberbayern teilnehmen, ist eine anteilige Kostenbeteiligung und Beantragung über den Landkreis möglich.

Die Anzahl der förderfähigen Gruppenleiter/-innen liegt bei jeweils 2 Personen je 8 Personen. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird eine männliche und weibliche Gruppenleitung, ausgenommen bei Vortragsveranstaltungen, gefordert.

A) Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle auf örtlicher Ebene tätigen

- a) öffentlich anerkannten Jugendgruppen bzw. Jugendverbände,
- b) sonstigen öffentlich anerkannten Träger von Jugendpflegemaßnahmen und Einrichtungen im Landkreis,
- c) in Einzelfällen auch sonstige förderungswürdige Gemeinschaften, soweit sie dem Grunde nach vergleichbare Jugendarbeit wie die in a) und b) genannten öffentlich anerkannten Träger leisten und die in § 74 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllen (siehe Anhang).
- d) der Leiter/die Leiterin der Maßnahme sollte die Jugendleiterkarte (JULEIKA) besitzen.

2. Form und Zeitpunkt der Antragstellung

- a) Die Anträge (Download unter www.kjr-bgl.de) sind formblattmäßig in doppelter Ausfertigung über die Geschäftsstelle des Kreisjugendringes beim Amt für Kinder, Jugend und Familien einzureichen.
- b) Der Kreisjugendring prüft die Anträge der ihm angeschlossenen Verbände und Jugendgemeinschaften auf ihre Vollständigkeit und Zuschussberechtigung und leitet sie unter Beigabe der notwendigen Nachweise mit einer kurzen Stellungnahme an das Landratsamt – Amt für Kinder, Jugend und Familien - zur Bearbeitung weiter. Nicht förderfähige Anträge, die nicht den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, sind nicht an das Landratsamt weiterzuleiten und mit einem entsprechenden Hinweis zurück zu geben.
- c) Die Antragstellung hat innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme zu erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, von der keine Ausnahmen zugelassen sind.

3. Nachweis und Begründung des Antrages

Der Antrag ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen, insbesondere je nach Maßnahme

- a) Kostenaufstellung mit Belegen (Nachweise über Ausgaben und Einnahmen),
- b) unterschriebene Teilnahmeliste oder Teilnahmebestätigung,
- c) Bewilligungsbescheid der zuständigen Stellen bei Maßnahmen im „internationalen Jugendaustausch“,
- d) Belege über Zuschüsse von anderen Stellen,
- e) Einladungsschreiben, Ausschreibung und Nachweise über die Programmgestaltung.

4. Maßnahmentypen, Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Die zuschussfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Zuschüsse ergeben sich aus Teil B) dieser Richtlinien.

Der Zuschuss wird in jedem Fall erst nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt. Die Zuschussbeträge werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

Fahrtkosten werden mit 0,30 €/km und 0,02 €/km pro Mitfahrer/in anerkannt.

Der Zuschuss darf die ungedeckten Kosten nicht überschreiten.

5. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

6. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beläuft sich jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

7. Beschlussorgan

Über Anträge, die einen Zuschussbetrag von 1.100,00 € übersteigen, beschließt der Jugendhilfeausschuss.

Über die sonstigen Anträge entscheidet die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familien.

Der Jugendhilfeausschuss ist hierüber in geeigneter Form zu informieren.

8. Bewilligungsbescheid

Der Antragstellerin /dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch das Amt für Kinder, Jugend und Familien schriftlich mitgeteilt.

9. Schlussbemerkung

Die antragstellenden Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien zu verwenden, Änderungen in der Planung und Durchführung dem Amt für Kinder, Jugend und Familien mitzuteilen und evtl. zu viel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Ausgaben für gewinnorientierte Vergnügungsbetriebe sind nicht förderungswürdig.

B) Art der Förderungsmaßnahmen und Höhe der Zuschüsse

1. Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen

- a) Die Teilnahme an Maßnahmen der Jugendleitungsausbildung bzw. -fortbildung im Rahmen der Richtlinien für Jugendleitungslehrgänge des Bayerischen Jugendringes kann in Einzelfällen durch Zuschüsse in Höhe von 75 % der nachgewiesenen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gefördert werden.
- b) Wird ein Zuschuss für eine Jugendleitungsausbildung bzw. -fortbildung von einem örtlichen Träger beantragt, können diesem 75 % der ungedeckten Kosten gewährt werden.

Eine Einzelhilfe nach Buchstabe a) kommt in diesem Falle nicht mehr in Betracht.

Beizufügen sind: Einladungsschreiben und Programm, unterschriebene Teilnahmelisten und Nachweise über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen.

2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit

Gefördert werden Maßnahmen, die einer sinnvollen, jugendgemäßen Freizeitgestaltung dienen, z. B.

- a) Wochenendfreizeiten, Kurse und dergleichen mit einem besonderen Bildungsprogramm zur praktischen Eigenbetätigung, insbesondere auf den Gebieten Musik, Sport, Spiel, Tanz, Fotografie, Werken, Film, Literatur usw. Die Maßnahmen müssen unter fachlicher Leitung stehen.

Der Zuschuss beträgt bei diesen Veranstaltungen pro vollendete Stunde 0,25 € für die Teilnehmer/innen sowie für die verantwortlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Der Zuschuss darf 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht überschreiten.

- b) Kulturelle und gesellige Veranstaltungen von besonderer Bedeutung, deren Programm von der Jugend selbst gestaltet wird sowie Maßnahmen, die der örtlichen Jugendarbeit besondere Impulse geben können. Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der durch Einnahmen oder sonstige Zuschüsse nicht gedeckten Kosten, jedoch nicht mehr als 500,00 €.

Beizufügen sind: Einladungsschreiben und Programm, unterschriebene Teilnahmelisten und Nachweise über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen.

3. Fahrten und Lager

Der Zuschuss beträgt bei diesen Veranstaltungen pro vollendete Stunde 0,25 € für die Teilnehmer/innen sowie für die verantwortlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

Für Vorbereitungsfahrten gilt dies entsprechend. Eine Mindestteilnahmezahl von mind. 5 Teilnehmern ist erforderlich. Die Förderung wird höchstens für 14 Tage gewährt.

Der Zuschuss darf 75 % der nachgewiesenen Gesamtkosten nicht überschreiten.

Beizufügen sind: Einladungsschreiben, unterschriebene Teilnahmeliste, Nachweise über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen.

4. Internationale Jugendarbeit

Der Zuschuss beträgt bei diesen Veranstaltungen pro vollendete Stunde 0,25 € für die Teilnehmer/innen sowie für die verantwortlichen Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

- a) Bei Auslandsfahrten von Jugendgruppen mit Begegnungscharakter kann ein Zuschuss gewährt werden.
- b) Für ganztägige gemeinsame Veranstaltungen mit ausländischen Jugendgruppen im Landkreis Berchtesgadener Land kann der einladenden Jugendgruppe für jeden anspruchsberechtigten Teilnehmer/ jede anspruchsberechtigte Teilnehmerin ein täglicher Zuschuss gewährt werden.

Schulische Veranstaltungen, Studienreisen und touristische Unternehmen, Sprachkurse oder Kurzreisen werden nicht bezuschusst.

Diesbezüglich wird auch auf eine mögliche Förderung durch den Bayer. Jugendring - Abt. III, internationaler Jugendaustausch - hingewiesen.

Beizufügen sind: Einladungsschreiben mit Programm, unterschriebene Teilnahmeliste, Nachweise über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen.

5. Außerschulische Jugendbildung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Bildung und Ausbildung der Jugend dienen, insbesondere Einzelvorträge, Vortragsreihen, Kurse und Seminare über

- a) Fragen der Religion, Ehe und Familie, Erziehung, Freizeit mit der Familie, Haushaltsführung, Gesundheitspflege, der häuslichen Kinder- und Krankenpflege sowie der allgemein persönlichkeitsbildenden Lebenskunde;
- b) Fragen der Arbeit und Arbeitswelt, der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung, der Rechte und Pflichten des jungen Menschen in Arbeit und Arbeitswelt, des Jugendarbeitsschutzes, des sozialen Jugendschutzes im Betrieb und der Jugendvertretung;
- c) Fragen der politischen, sozialen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung.

Diese Maßnahmen können vom Landkreis mit 75 % der durch Einnahmen oder sonstige Zuschüsse nicht gedeckten Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 € bezuschusst werden. Bei Veranstaltungen auf Kreisebene, an denen mehrere Gruppen beteiligt sind, beträgt der Höchstbetrag pro Veranstaltung 1.000,00 €.

Dem Antrag ist eine Teilnahmeliste beizufügen.

Fahrten im Zusammenhang mit Jugendbildungsmaßnahmen können wie B) 3. Bezuschusst werden.

Beizufügen sind: Einladungsschreiben mit Programm, unterschriebene Teilnahmeliste, Nachweise über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen.

6. Jugendräume und Jugendbildungsstätten, Sachaufwand

Der Landkreis fördert die Jugendarbeit ferner durch die Gewährung von Zuschüssen zu Sachaufwendungen. Zuschüsse können sowohl für Baumaßnahmen (Neu- und Umbau) sowie für die Innenausstattung von Jugendräumen und Jugendbildungsstätten gewährt werden. Eine Zuschussgewährung kann hierbei je Verein nur alle 5 Jahre erfolgen. Der Zuschuss beträgt bis zu 25 % des anerkannten Aufwandes, jedoch nicht mehr als 2.500,00 €. Instandhaltungskosten sowie Betriebsmittel fallen nicht unter Sachaufwendungen gemäß dieser Richtlinie.

Anschaffung von Musikinstrumenten können höchstens bis 400,00 € bezuschusst werden.

Zuschüsse für die Anschaffung von Kraftfahrzeugen (i.d.R. Kleinbusse) dürfen im Einzelfall nicht 1.500,00 € übersteigen. Die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges für den Kreisjugendring Berchtesgadener Land ist davon nicht betroffen und wird gesondert vereinbart.

Verbrauchsmaterial, wie Papier, Klebstoff o.ä. wird nicht bezuschusst.

Die Anschaffung von Sportgeräten kann unabhängig vom Einsatzzweck nicht bezuschusst werden. Diesbezüglich wird auf eine mögliche Förderung durch den BLSV verwiesen.

Die angeschafften Gegenstände müssen überwiegend der Jugendarbeit dienen, in das Eigentum der Gruppe oder des Vereines übergehen und im Landkreis Berchtesgadener Land verbleiben. Sie sollen nach Möglichkeit auch anderen Trägern von Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Liste der seit 1995 geförderten Gegenstände liegt in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings zur Einsicht auf.

Bei Sachaufwendungen über 500,00 € ist der Antrag vor der Durchführung der Maßnahme unter Vorlage von Kostenvoranschlägen zu stellen und nach Anschaffung ist die Originalrechnung nachzureichen. Für die sonstigen Anträge sind entsprechende Originalbelege beizufügen.

7. Kreisjugendring

Die vom Kreisjugendring Berchtesgadener Land im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten Einzelmaßnahmen können im Rahmen der maßgebenden Haushaltsansätze gefördert werden.

Die geplanten Maßnahmen sind im Vorhinein mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familien abzusprechen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.